

Institutionalisierte „Barmherzigkeit“ und europäischer Einigungsprozess

Eine gemeinsame Aufgabe der christlichen Kirchen

von Anargyros Anapliotis, München

Die kirchlichen Stiftungen nehmen im Hinblick auf die Zukunft der modernen europäischen Gesellschaft einen zentralen Platz darin ein. Wegen des zunehmenden Vertrauensverlustes gegenüber staatlichen Aktivitäten sind in jüngster Zeit Stiftungswesen und Wohlfahrtsverbände, darunter auch die christlichen gemeinnützigen Organisationen und v.a. die kirchlichen Altenheime und Krankenhäuser, verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Allerdings besteht trotz der zunehmenden Bedeutung dieses Sektors weitgehend Unklarheit über seine spezifischen Eigenschaften, insbesondere wenn es um Einrichtungen der orthodoxen Kirchen geht. In den meisten EU-Ländern stehen nur wenige systematische Angaben über die grundlegenden Merkmale der religiösen gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung, so z. B. über ihre Größe, interne Struktur und Finanzierung, ihren rechtlichen Status, ihre historische Entwicklung und die Art ihrer Beziehungen zu Staat und Markt¹. Aufgrund des unterschiedlichen historischen, konfessionellen, politischen und rechtlichen Hintergrundes der Kirchen und der religiösen Organisationen in den verschiedenen EU-Ländern ist es sehr schwer, die tatsächliche Rolle der religiösen diakonischen Einrichtungen europaweit einzuschätzen und ihre typische Beschaffenheit zu erfassen. Sowohl innerhalb der europäischen Forschung² als auch der kirchlichen Stellen selbst herrscht ein Mangel an systematisch gewonnenen und auf einer breiten Basis abgestützten Daten. Allerdings stehen die kirchlichen gemeinnützigen Stiftungen im Zentrum des Interesses der Europäischen Gemeinschaft und der Regierungen der Mitgliedstaaten nicht nur aus ökonomischen, sondern auch aus politischen Gründen:

Die Verwirklichung des großen Binnenmarktes wirft zugleich auch viele Fragen bei denen auf, die befürchten, dass die vollständige Öffnung der Märkte, die totale Liberalisierung der europäischen Wirtschaft und die Schaffung eines einheitlichen

¹ Vgl. Helmut Anheier, Eckhart Priller, Wolfgang Seibel, Annete Zimmer, *Der Dritte Sektor in Deutschland. Organisation zwischen Staat und Markt im gesellschaftlichen Wandel*, Berlin 1997, S. 14.

² Zur europäischen Forschung s. Elias Mossialos, *Citizens and health systems: main results from a Euro barometer survey*, in: *Employment and social affairs*, European commission, 1999, S. 10f.; *Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft (Arbeitsdokument)*, *Das Gesundheitswesen in der EU. Vergleichende Untersuchung* (SACO 101 DE), 1999, S. 5ff.

Raumes, in dem freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr möglich sein wird, zu einer Gefährdung der "sozialen Dimension" der Politik der Mitgliedstaaten führen könnte. Der strenge Äquivalenzgrundsatz, der für Tauschbeziehungen auf Wettbewerbsmärkten gilt, trifft für die Sozialpolitik und insbesondere für die Gesundheitspolitik nicht zu. Weiterhin ist die Auffassung, dass sich mit einem funktionierenden Markt und steigendem Wohlstand die sozialen Bedingungen in den Mitgliedstaaten verbessern würden und eine Angleichung der sozialen Standards automatisch erfolgen würde, offensichtlich gescheitert. Das nachrangige Gewicht, das der sozialen Dimension der europäischen Einigung zugestanden wurde, hat in vielen Schichten der Bevölkerung den Eindruck einer politischen Demontage des Sozialstaates³ erweckt. Eine breite Vernachlässigung des Sozialen in der EU-Rechtssetzung und -Politik gefährdet die Anerkennung der EU seitens der europäischen Bürger. Doch gerade die sich durch die Binnenmarktintegration herausbildenden neuen sozialen Problemstellungen und Herausforderungen erfordern eine umfassende europäische Sozialpolitik. Eine Politik, die einem jeden, unabhängig von Alter, Geschlecht und Einkommen gleichwertigen Zugang zum Gesundheitswesen ermöglichen will, muss andere Steuerungsformen über den wettbewerbsorientierten Markt hinaus gelten lassen. Die Institutionen der EU könnten sich beim Entwurf einer solchen Politik die Erfahrung der gemeinnützigen Organisationen bei der Formulierung einer EU-Sozialpolitik nutzbar machen.

Kirchliche Institutionen müssen bereit sein, dem Nächsten zu dienen. Mehr denn je sind die Kirchen durch ihre Institutionen heute herausgefordert, sich für Menschen einzusetzen, die Beistand und Hilfe brauchen. Gegen eine zunehmende Ökonomisierung des Sozialen ist sie Anwalt derjenigen, die nicht im Zentrum des privatgewerblichen Interesses oder Leistungsangebotes stehen. Sie ist Fürsprecher für Entwurzelte, Flüchtlinge, Aussiedler, Straffällige, Kinder. Gegen alle Versuche, Armut zu verschweigen, ist es das zentrale Anliegen der Diakonie, denen, die keiner hört, eine Stimme zu geben. Damit übernimmt sie zugleich eine unverzichtbare Wächterfunktion in Staat und Gesellschaft. Als diakonische Arbeitgeber schaffen die kirchlichen Institutionen den Rahmen, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt ihre individuellen Begabungen und fachlichen Fähigkeiten entfalten, weiterentwickeln und einander ergänzen können. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kommen auf verschiedenen Wegen zur kirchlichen Diakonie. In der kirchlichen Dienstgemeinschaft werden unterschiedliche Meinungen gelten gelassen. Die christlichen Kirchen bleiben dazu verpflichtet, theologisch begründet, sozial kompetent, fachlich qualifiziert, ökonomisch verantwortlich und ökologisch orientiert zu handeln. Die Verknüpfung der Lebenswirklichkeiten im Osten und Westen Europas durch die europäische Einigung muss als Geschenk und Herausforderung gesehen werden.

Der große europäische Markt eröffnet Perspektiven für die religiös-diakonischen Einrichtungen, lässt aber auch ihre Schwächen hervortreten. Die Probleme und Schwächen der religiösen Stiftungen der orthodoxen Kirchen gelten im Allgemeinen

³ Vgl. *Friedhelm Hengsbach*, Eine "Euro-Caritas" in der Staats- oder Marktfälle, in: *Hellmut Puschmann (Hg.)*, Not sehen und handeln. Caritas: Aufgaben, Herausforderungen und Perspektiven, München 1996, S. 162.

für alle religiösen Stiftungen in Europa: Für die religiös-gemeinnützigen Organisationen, welche sich bisher nicht als Wettbewerber verstanden und häufig lokal und regional orientiert blieben, stellt die neue europäische Wettbewerbspolitik eine zusätzliche Herausforderung dar: Sie müssen ihre Stellung in dem sich entwickelnden europäischen Markt verteidigen, sich konzentrieren und neu gruppieren, um eine einflussreiche Gruppierung in Brüssel zu bilden⁴. Dazu gehört auch, dass sie sich zusammenschließen, ihre lieb gewordene, traditionell kleine Räumlichkeit überwinden und sich öffnen müssen. Um dies zu bewerkstelligen, müssen alle europäischen Kirchen gemeinsam ihre internen Konflikte und Spaltungen im Bereich der ausgeübten Barmherzigkeit überwinden. Und um sich in den europäischen Rahmen einzufügen, werden sie auch versuchen müssen, ihre rechtliche und finanzielle Abhängigkeit gegenüber dem Staat zu verringern, indem sie ihre Eigeneinkünfte erhöhen und Zugang zur europäischen Finanzierung gewinnen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Kirchen und die christlichen Organisationen dazu bereit und in der Lage sind, ihre gemeinsamen wie spezifischen Interessen gegenüber den EU-Instanzen wirkungsvoll zu vertreten und in die dortigen Meinungsbildungsprozesse einfließen zu lassen⁵. Die sozialpolitische Situation in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten drängt zu einer „Liberalisierung“ des Sozialwesens, im Sinne der vermehrten gesellschaftlichen Teilnahme an der staatlichen Sozialpolitik. Christliche Wohlfahrtsorganisationen beanspruchen für sich, an dieser Liberalisierung als gesellschaftspolitische Kräfte teilzunehmen. In vielen Ländern aber, wie das Beispiel Griechenlands, Deutschlands oder Belgiens zeigt, werden die meisten kirchlichen Wohlfahrtsverbände von außen eher als staatsnahe Institutionen wahrgenommen, die ihr ziviles und gesellschaftspolitisches Profil im Rahmen der europäischen Rechtsordnung nicht erkennen lassen. Die Gefahr für die kirchlichen Institutionen besteht in diesem Fall darin, von den europäischen Organen als staatsnahe Institutionen und nicht als gesellschaftliche zivile Gruppierungen des Dritten Sektors wahrgenommen und demzufolge nicht gefördert zu werden. In anderen Ländern (z. B. Frankreich) werden religiöse Institutionen als kleine Gruppierungen ohne gesellschaftliche Wurzel angesehen und wiederum in anderen als rein religiöse Organisationen ohne eine soziale Präsenz, die für die politische und soziale Rechtsordnung wichtig sein könnte.

Alle europäischen religiösen Organisationen und Kirchen stehen in den kommenden Jahren vor der ganz entscheidenden Herausforderung, ihr zivilgesellschaftliches Potential zu stärken⁶. Für die religiös geprägten Stiftungen gibt es eine einzige Option: das Dilemma "Staat oder Markt" zu vermeiden und sich als zivilgesellschaftliche

⁴ Vgl. Hans Roser, *Protestanten und Europa. Information Meinung Dokumente*, München, 1979, S. 95f. und 102f.; Christian Starck, *Die Bedeutung des Christentums und der Kirchen für die Europäische Union*, ZevKR 31 (1977) 25f.

⁵ Versuche in dieser Richtung: die Sonder-Konferenz und die gemeinsame Erklärung der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales vom 22.-23. April 1991 in Brüssel über die Zusammenarbeit der EU mit den Wohlfahrtsverbänden, s. Frank Loges, *Entwicklungstendenzen Freier Wohlfahrtspflege im Hinblick auf die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes*, (Diss.), Bochum 1993, S. 125f.

⁶ Vgl. Lester Salamon und Helmut Anheier, *Der Dritte Sektor in internationaler Perspektive*, in: Helmut Anheier, Eckhart Priller, Wolfgang Seibel, Annete Zimmer, *Der Dritte Sektor in Deutschland. Organisation zwischen Staat und Markt im gesellschaftlichen Wandel*, Berlin 1997, S. 171f.

Akteure und damit als Bestandteil der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit zu begreifen. Die zivilgesellschaftliche Präsenz religiös-gemeinnütziger Einrichtungen in Europa und demzufolge ihr Zugang zu der europäischen Finanzierung hängt mit verschiedenen Voraussetzungen zusammen:

a) Für die gemeinnützigen kirchlichen Organisationen ist zum Schutz ihrer Existenz ein klarer **juristischer Status** notwendig. Die EU sowie die einzelnen Staaten müssen für die Einrichtungen aller Kirchen, die im Sozialwesen tätig sind, klare juristische Richtlinien vorschreiben. Entscheidende Frage dabei ist, ob die betreffenden Institutionen ihren (neuen) juristischen Status politisch mitbestimmen können.

Die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Statut eines europäischen Vereinsrechts anstehenden Entscheidungen werden den Rechtsstatus und die Finanzierung der kirchlichen Organisationen neu definieren. Das Vorhaben der EU⁷ ist, über das Vereinsrecht der Mitgliedstaaten hinaus eine besondere Rechtsform für länderübergreifende Vereine zu schaffen, die für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke arbeiten (europäischer Verein). Hinsichtlich der Verwirklichung der Vorstellungen der Kommission über eine solche Möglichkeit herrscht nach wie vor Unklarheit.

Das größte Problem, welches stark betont wird, ist, ob die "Gemeinnützigkeit" nach europäischer oder nach innerstaatlicher Rechtsordnung definiert wird. Für eine europäische Regelung spricht die Argumentation, dass europäische Vereine, gestützt auf die Definition der Gemeinnützigkeit ihres Sitz-Staates, in anderen Ländern tätig werden und sich als gemeinnützige Vereine auf die Gleichbehandlung berufen können. Eine Definition der Gemeinnützigkeit auf EU-Ebene und eine ausführliche europäische Regelung bedeutet praktisch die Nicht-Anwendung der nationalen gesetzlichen Regelungen und steht somit mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht im Einklang. Eine solche Regelung würde die Identität und die Autonomie sowohl der Vereine, welche die Rechtsform eines europäischen Vereins erhalten, als auch der auf nationaler Ebene bereits existierenden Vereine gefährden. Das gilt insbesondere für die religiösen Einrichtungen, die im europäischen Raum tätig sind, die ganz unterschiedliche Traditionen haben und auf ganz unterschiedliche, sozial- und staatskirchenrechtliche stark national geprägte Bedingungen aufgebaut wurden.

Die Vorstellungen über ein europäisches Vereinsrecht bedürfen noch der Konkretisierung. Die Bewahrung der Satzungsautonomie der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen, die Berücksichtigung des nationalen Rechts und der Beziehungen zwischen Staat und christlichen Kirchen und Organisationen auf nationaler Ebene und eine europäische Gesetzgebung im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips sind für die europäische Gemeinschaft eine sehr schwierige Aufgabe. Das europäische Vereinsrecht ist daher "eine Nagelprobe darauf, ob es tatsächlich gelingt, Europa so auf dem

⁷ Vorschlag der Kommission, KOM (91) 273 endg. SYN 386 bzw. 387; Ratsdokument 5086/92 vom 11. März 1992, in: *Frank Loges*, Entwicklungstendenzen Freier Wohlfahrtspflege im Hinblick auf die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes, (Diss.), Bochum 1993, S. 198ff.; s. *Christoph Link*, Staat und Kirche im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses, *ZevKR* 42 (1977) 137f., hier auch Literatur zum Thema (Anm. 34).

Subsidiaritätsprinzip aufzubauen, wie es in Maastricht im Vertrag über die Europäische Union bekräftigt worden ist⁸. Es bleibt aber noch abzuwarten, ob religiöse gemeinnützige Vereine gemäß ihrer Erfahrung auf nationaler und internationaler Ebene ihren Beitrag zu diesem Prozess leisten werden.

b) Die Entwicklung **kooperativer Beziehungen zwischen Staat und Kirchen** und die Abkehr von Konfliktmodellen können auch die Stellung der christlichen Einrichtungen im Gesundheitsbereich verbessern. Das griechische Modell des durch „das Gesetz regierten Staates“ zeigte⁹, dass die rechtliche und finanzielle Abhängigkeit der Orthodoxen Kirche vom Staat für der sozialen Tätigkeit der Kirche Grenzen setzt und die diakonischen Einrichtungen zum Befehlsempfänger des Sozialstaates macht. Eine echte Partnerschaft ist aber nur dann möglich, wenn die finanzielle Abhängigkeit der Kirchen und ihrer diakonischen Einrichtungen vom Staat, von der Sozialversicherung und von den Kommunen reduziert wird. Die orthodoxen Kirchen und die religiösen Organisationen sind daher gefordert, neue Einkommensquellen zu erschließen, denn ein Rückgang der staatlichen Förderungen ist absehbar. Andererseits sollte die europäische sowie die jeweilige staatliche Sozialpolitik eine selbstverantwortliche Planung auf dezentraler Ebene dadurch erleichtern und stärken, dass sie ihnen ergänzende Plan- und Orientierungsdaten zugänglich macht und die Bereitschaft aller Beteiligten (staatliche Stellen, Kirchen, diakonische Einrichtungen und Personalvertretungen) zu besserer Zusammenarbeit stärkt¹⁰. Außerdem müssen die inneren Strukturen der kirchlichen Einrichtungen von Reglementierungen freigehalten werden und es den diakonischen Krankenhäusern ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen an der Entwicklung neuer Entgeltsysteme ohne staatlichen Einfluss zu arbeiten¹¹.

c) Steuererleichterungen und andere Formen von Unterstützung verlangen aber seitens der kirchlichen Einrichtungen vernünftige Standards in ihrem **Rechnungswesen**.

⁸ Frank Loges, a.a.O., S. 203, dort auch eine kritische Betrachtung des Vorschlags der Kommission.

⁹ Der kirchenrechtliche Terminus des „Systems des durch das Gesetz regierenden Staates“, der sich im Rahmen der griechischen Rechtsordnung entwickelte, bedeutete, dass die Kirche als Ganzes, die Diözesen, die Pfarrgemeinden, die Klöster und die kirchlichen Institutionen juristische Personen des öffentlichen Rechts waren und diese Tatsache gewiss mit bestimmten Vorteilen für die Orthodoxe Kirche in Griechenland verbunden war. Andererseits zog der Staat gewisse Zuständigkeiten in der Form der Kontrolle der Verwaltungsakte der Kirche nach sich. Die Kontrolle bezog sich stets auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des betreffenden Aktes und wurde entweder vom zuständigen Kultusminister oder vom Obersten Verwaltungsgericht im Anfechtungsverfahren ausgeübt. Die geschichtliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland ist kein Gegenstand dieser Arbeit, da sie nicht direkt die diakonische Tätigkeit der orthodoxen Kirche betrifft. Eine interessante kritische Betrachtung dieser Entwicklung findet man bei Georgios Metallinos, *Ἐκκλησία καὶ Πολιτεία στὴν ὀρθόδοξη παράδοση*, Athen 1997, S. 64f.; bezüglich des aus der Grundordnung der Kirche Griechenlands des Jahres 1923 entwickelten und bis zum Inkrafttreten der heutigen Verfassung (1975) geltenden „Systems des durch das Gesetz regierenden Staates“, eine mildere Form des Staatskirchentums; vgl. auch Spyros Troiannos, *Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche und Griechenland*, OFo 6 (1992) 225f.; Gerasimos Konidaris, *Σταθμοὶ ἐκκλησιαστικῆς πολιτικῆς ἐν Ἑλλάδι ἀπὸ τοῦ Καποδιστριαίου μέχρι σήμερον*, Athen 1971; Panagiotis Boumis, *Κανονικὸν Δίκαιον*, Athen 2000, S. 230.

¹⁰ *Kirche und Gesellschaft* 38 (1977), Krankenhaus zwischen Selbstverwaltung und staatlichem Dirigismus, S. 13ff.

¹¹ Markus Rückert, *Diakonie und Ökonomie. Verantwortung, Finanzierung, Wirtschaftlichkeit, Gütersloh* 1990, S. 97.

sen¹². Eine bürokratisch organisierte Diakonie und eine finanzielle Undurchsichtigkeit schafft Misstrauen gegenüber den christlichen Institutionen und schränken deren Aussichten ein.

d) Private **Spenden** (Mitgliederbeiträge, andere private Spenden oder Spenden aus Sammlungen) können dazu beitragen, den kirchlichen Einrichtungen zur Autonomie zu verhelfen, die für ihr Funktionieren sehr wichtig ist¹³. Gesetzliche Anreize für private Spenden sind aber nicht in allen europäischen Ländern gegeben. So können z. B. in Griechenland und Italien Unternehmen und Privatpersonen Spenden nur dann steuerlich absetzen, wenn diese an gesetzlich vorbestimmte religiöse Organisationen kleineren Ausmaßes gehen und dies auch nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Einkommens¹⁴.

e) Um staatliche Hilfe und private Spenden zu gewinnen, benötigen die religiös-gemeinnützigen Institutionen Europas ein **effizienteres Management**. Ein zukunftsorientiertes Managementmodell¹⁵ muss christliche Leitbilder entwickeln, flexible Strukturen ohne starre bürokratische Hierarchien aufbauen, das Mitarbeiterpotenzial fördern, Professionalität zeigen und ehrenamtliche Mitarbeiter motivieren. Die Professionalisierung der diakonischen Einrichtungen kann u.a. durch den Ausbau der Fortbildungsmaßnahmen und Trainingsprogramme für die ehrenamtlichen und die bezahlten Mitarbeiter gewährleistet werden. Die staatliche Unterstützung solcher Trainingsprogramme ist jedoch eher die Ausnahme. Die Europäische Gemeinschaft wird im Sinne des Subsidiaritätsprinzips diese Unterstützung leisten müssen.

f) Die religiösen diakonischen Einrichtungen sind aufgefordert, ihre **spezifische Stellung** zu verdeutlichen und sich gegenüber anderen Verbänden sowie staatlichen und privaten Trägern abzugrenzen. Christliche Einrichtungen müssen ihre christliche Sinnhaftigkeit wiederfinden, sich verstärkt auf ihre Wurzeln besinnen und neu in der Gesellschaft verankern. Es muss betont werden, dass die Präsenz religiös-gemeinnütziger Einrichtungen in Europa zur Erneuerung des europäischen Sozialwesens auf der Grundlage einer Rückbesinnung auf die Wurzeln der europäischen Kultur beitragen kann¹⁶. Die Kirchen stellen in der Gemeinschaft eine gesellschaftliche Kraft

¹² Über „Skandale“ von gemeinnützigen Institutionen, die im Gesundheitswesen tätig sind, s. *Lester Salamon und Helmut Anheier*, in: *Helmut Anheier, Eckhard Priller, Wolfgang Seibel, Anette Zimmer (Hgg.)*, *Der Dritte Sektor in Deutschland. Organisationen zwischen Staat und Markt in gesellschaftlichen Wandel*, Berlin 1997, S. 171f.

¹³ *Heinz Niedrig*, Prognosen zur Zukunft der freien Wohlfahrtspflege - von Prognos bis Miegel, AWO, *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 51.6 (Juni 2000) 212f.; hier auch über die große „Initiative Ehrenamt“ der AWO in Deutschland.

¹⁴ In Italien gilt die steuerliche Absetzbarkeit nur bis zu zwei Prozent des privaten Einkommens, vgl. *Lester Salamon und Helmut Anheier*, *Der Dritte Sektor in internationaler Perspektive*, in: *Helmut Anheier, Eckhard Priller, Wolfgang Seibel, Anette Zimmer*, *Der Dritte Sektor in Deutschland. Organisation zwischen Staat und Markt im gesellschaftlichen Wandel*, Berlin 1997, S. 170f.

¹⁵ *Peter Eberl*, *Entwicklungsorientiertes Management. Anregungen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen in Wohlfahrtsverbänden*, in: *Rainer Öhlschlager und Hans-Martin Brühl (Hgg.)*, *Unternehmen Barmherzigkeit*, Baden-Baden 1996, S. 52ff.

¹⁶ Vgl. *Otto Kimminich*, Europa als (geistes)geschichtliche Erscheinung und politische Aufgabe, *ZevKR* 27 (1993) 6-23; s. auch die Meinung von *Christian Starck*, Die Bedeutung des Christentums und der Kirchen für die Europäische Union, *ZevKR* 31 (1977), S. 5f. „(Die Europäische Gemeinschaft) könnte nur gegründet

besonderer Art dar. In einer Zeit der Ökonomisierung des Sozialwesens in Europa sind die christlichen Kirchen aufgerufen, es klar werden zu lassen, dass die religiösen Verbände gelebte christliche Werte- und Solidargemeinschaften sind, die nicht primär fiskalisch, sondern auch human denken und handeln wollen¹⁷.

g) Zivilgesellschaftliches Potential bedeutet vor allem **Stärkung und Institutionalisierung der kirchlichen Solidarität**. Veränderte Lebensformen und vor allem der Wandel der Stellung der Kirche in der Gesellschaft führen dazu, dass die christliche Solidarität nicht mehr in der gleichen Weise gelebt werden kann wie in früheren Generationen. Die Kirchen stehen heute vor neuen Herausforderungen, ihre demografische, wirtschaftliche, soziale, internationale und kulturelle Stellung in der Gesellschaft zu stärken. Deswegen sind die Kirchen aufgerufen, ihre Arbeitsfelder kritisch zu überdenken, sich umzuorientieren, kreativer zu werden und kooperativer mit Selbsthilfegruppen und Bürgern umzugehen.

h) Sowohl für die westlichen Großkirchen und insbesondere für die religiösen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die zu den größten Anbietern sozialer und gesundheitlicher Leistungen gehören, als auch für die europäischen orthodoxen Kirchen gilt die Forderung, **europäischer zu denken**. Sie müssten im Zusammenhang mit der europäischen Integration ihre eigenen Perspektiven, Aufgaben sowie ihre Rolle und ihre Struktur im Sozialleistungsgefüge überprüfen und verändern mit dem Ziel, ihre Aktivitäten auf lokaler Ebene mit der Entwicklung auf europäischer Ebene zu verknüpfen. Es wäre ihre Aufgabe, ihr politisches und wirtschaftliches Gewicht dazu einzusetzen, die soziale Dimension des europäischen Binnenmarktes nachhaltig und aktiv mitzugestalten, um letztlich zu vermeiden, dass der Gewinn an Freizügigkeit und wirtschaftlichem Fortschritt nicht einen zu hohen sozialen Preis kostet.

i) Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Stiftungen aller europäischen Kirchen, die eigentlich „gesellschaftliche Einrichtungen“ sind, keinen geregelten **Konsultativstatus bei der EU** haben. Lediglich der Wirtschafts- und Sozialausschuss, ein beratendes Organ der EU, lässt eine begrenzte Mitbeteiligungsmöglichkeit gesellschaftlicher Organisationen erkennen¹⁸. Er hat die Möglichkeit, sich bei Stellungnahmen zu den meisten legislativen Vorhaben der EU gegenüber der Kommission durch Vertreter von Vereinen beraten zu lassen, jedoch ohne dass dafür formale Strukturen vorgesehen wären. Das setzt aber voraus, dass die Spaltungen bezüglich der gemeinsamen Diako-

werden, weil den Mitgliedstaaten Rechtsgrundsätze gemeinsam sind, auf deren Grundlage Gemeinschaftsrecht geschaffen wurde. Diese Rechtsgrundsätze beruhen vor allem auf dem römischen Recht und auf das Christentum, wie es seit dem Ende der Antike zunächst durch die katholische Kirche und später durch die christlichen Kirchen Gestalt gefunden hat.“

¹⁷ Vgl. Heinz Niedrig, Prognosen zur Zukunft der freien Wohlfahrtspflege - von Prognos bis Miegel, AWO, *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 51.6 (Juni 2000) 214.

¹⁸ Frank Loges, Entwicklungstendenzen Freier Wohlfahrtspflege im Hinblick auf die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes, (Diss.), Bochum 1993, S. 43; vgl. Dirk Jarré, Vereine und Verbände im "Neuen Europa", NDV 10 (1990) 313ff.

nie überwunden werden und Kirchen und christliche Organisationen in Europa sich stärker auf die Einflüsse des europäischen Sozialrechts einstellen¹⁹.

Die religiösen Stiftungen als Teil des "Dritten Sektors" bieten der europäischen Gemeinschaften die Möglichkeit, den Vorwurf der "Demokratiedefizite" zu überwinden. Die Diskussion um die Errichtung einer Bürokratie in Brüssel ohne demokratische Legitimation, die Gefahr eines Verlustes an nationaler Identität und die Vernachlässigung des Sozialen in der EU-Rechtssetzung und -Politik verlangt immer mehr nach einer verstärkten gesellschaftlichen (und kirchlichen) Partizipation in Brüssel²⁰. Als Anknüpfungspunkt für eine Demokratisierung der Europäischen Union bietet sich das Subsidiaritätsprinzip an, das mit dem Vertrag vom Maastricht Eingang in die europäische Rechtsordnung gefunden hat. Als real politischer Prozess gewährleistet das Subsidiaritätsprinzip eine gesellschaftliche Partizipation und eine pluralistische Staatsbezogenheit und bereitet die Organisation Europas zum demokratischen Staatenverband vor. Die Verknüpfung des staatlichen und gesellschaftlichen Stufenbaus nach dem Subsidiaritätsprinzip bildet eine Art Bekenntnis zur partizipativen Demokratie. Pluralistische Interessenvertretung und pluralistischer Willensbildungsprozess in der europäischen Politik lauten die Grundbedingungen einer europäischen repräsentativen Demokratie²¹, die durch Elemente einer partizipativen Demokratie ergänzt wird²². Eine Berücksichtigung bzw. Einbeziehung diakonischer Institutionen als Teile der europäischen Zivilgesellschaft in die europäische Sozial- und Gesundheitspolitik eröffnet die Perspektive der Verwirklichung einer gesellschaftlich aktiven und pluralen Demokratie²³.

Außerdem drängt die Wiederentdeckung der gesellschaftlichen Basis der Demokratie dazu, die starren Grenzen zwischen öffentlich und privat in einem vereinigten Europa neu zu definieren und die Verantwortung des europäischen Bürgers und Staates neu zu interpretieren. Das klassisch dualistische liberale Verständnis von "freier privater Gesellschaft" und eingreifendem, also verfassungsrechtlich zu beschränkendem Staat ist theoretisch und praktisch sowohl auf Staatsebene als auch auf europäischer Ebene hiermit überholt. Hinzu kommt auch die Erkenntnis, dass dieses "Neue Europa" ohne die Beteiligung der davon Betroffenen, der europäischen Bürger näm-

¹⁹ Vgl. *Hans-Jochen Brauns*, Internationale Öffnung und Neuorientierung der sozialen Arbeit als Konsequenz des EG- Binnenmarktes: Aus der Sicht der freien Träger der sozialen Arbeit, *NDV* 10 (1990) 283.

²⁰ Der "Non-Profit- Sektor" kann die Schule für die Demokratie sein. Vgl. *Edith Archambault*, Der Dritte Sektor in Frankreich, in: *Helmut Anheier, Eckhart Priller, Wolfgang Seibel, Annete Zimmer* (Hgg.), *Der Dritte Sektor in Deutschland, Organisation zwischen Staat und Markt im gesellschaftlichen Wandel*, Berlin 1997, S. 195.

²¹ *Rupert Scholz*, Pluralismus und grundgesetzlicher Verfassungsstaat, in: *Axel von Campenhausen* (Hg.), *Kann der Staat für alles sorgen?*, Düsseldorf 1976, S. 9-27.

²² *Sylvia Ettwig*, Freie Wohlfahrtspflege im Spannungsfeld nationaler Wohlfahrtsstaatlichkeit, *Archsoz Arb* 4 (1999) 205ff.

²³ Die Frage des Pluralismus stellt sich nicht nur in Griechenland und v.a. in den Beitrittsländern, sondern auch in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, ob z.B. die Rolle der gemeinnützigen Einrichtungen als Garant einer weitgehenden Transformation und Demokratisierung der post-sozialistischen Gesellschaften aktiv unterstützt werden kann.

lich, nicht realisiert werden kann²⁴. Ein soziales und demokratisches Europa setzt aber voraus, dass die Gesellschaft der Staatsbürger als Träger der politischen Öffentlichkeit fungiert, in die der Bürger zurückgeführt wird.²⁵

International²⁶ wird heute betont, dass das gemeinnützige Handeln für Kostenbegrenzung, größere Wirtschaftlichkeit, vermehrte Qualität und Gleichheit des Anspruchs von vorrangiger Bedeutung sein kann. Die religiös-gemeinnützigen Einrichtungen als ein "drittes Modell" in der Sozialpolitik können vieles auch zur Erneuerung des europäischen Sozialwesens beitragen. Die religiös-gemeinnützigen Stiftungen können Elemente einerseits der nationalstaatlichen Verordnung von Solidarität und andererseits des Strebens nach möglichst effizienter individueller Bedürfnisbefriedigung auf einem nach Wettbewerbsprinzipien strukturierten Markt kombinieren und verwirklichen.

²⁴ "Europa des Bürgers", vgl. Frank Loges, Entwicklungstendenzen Freier Wohlfahrtspflege im Hinblick auf die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes, (Diss.), Bochum 1993, S. 44.

²⁵ Anette Zimmer und Eckhart Priller, Zukunft des Dritten Sektors in Deutschland in: Helmut Anheier, Eckhart Priller, Wolfgang Seibel, Anette Zimmer (Hgg.), Der Dritte Sektor in Deutschland, Organisation zwischen Staat und Markt im gesellschaftlichen Wandel, Berlin 1997, S. 259f.

²⁶ Vgl. Jürgen Plaschke, Subsidiarität und "neue Subsidiarität". Wandel der Aktionsformen gesellschaftlicher Problembewältigung, in: Rudolf Bauer, Hartmut Dießenbacher (Hgg.), Organisierte Nächstenliebe. Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfe in der Krise des Sozialstaats, Opladen 1984, S. 134ff.; Sirkku Hellsten, Prospects of social protection in Europe: solidarity or self-responsibility? in: Dany Pieters, Sozial Protection of the Next Generation in Europe, The Hague - Niederlanden 1998, S. 14ff.; Axel von Campenhausen (Hg.), Kann der Staat für alles sorgen? Zur Geringschätzung freier Initiative durch die öffentliche Hand, Düsseldorf 1976; Helmut Anheier, Eckhart Priller, Wolfgang Seibel, Anette Zimmer (Hgg.), a.a.O.